

# Protokoll

über die Landtags-Sitzung vom 28. August 1919.

Anwesend sind Dr. Dr. Josef Wenzl Landtagspräsident  
Prinz Paul als Regierungs-Kommissär und Dr.  
Dr. Josef Wenzl als Landtagspräsident als  
Landtagspräsident Kommissär und alle Abgeord-  
neten. Abg. Dr. Lust jedoch ist verhindert der  
Ausführung der ersten Punkte der Tages-  
ordnung abwesend wegen Familienangelegenheiten  
unter gleichzeitigem Aufenthalt im Ausland-  
aufenthalte als Wehrdienst.

Präsident Wenzl eröffnet die Sitzung und stellt  
den Regierungskommissär des Landtages Dr. Josef  
Wenzl als Landtagspräsidenten vor. Weil das Protokoll über die letzte Sitzung  
von Sekretär Dr. Lust noch nicht fertiggestellt  
ist, wird die Ablesung des Protokolls unter-  
lassen.

Bestand: Regierungsvorlage: Gesetz, mit wel-  
chem in Bezug auf die Abgaben der regierun-  
gen die im Fürstentum Linz  
bestehenden Fürstlichen einzelnen Kastan-  
nien der Garmentenabgabe vom 24. Mai  
1864, L. Gbl. N. 4, veröffentlicht und  
verordnet werden.

Zur Begründung dieses Gesetzesvertrages hält  
er als Landtagspräsident anwesend  
Dr. Josef Wenzl folgende Rede:  
„Herr Landtag!“

In einer freundlichen Rede habe ich Ihnen schon mehr  
die Sache als Regierungsvorlage in diesem Jahre  
Landtag der Welt zu verweisen. Ich sage:

„In einem freundlichen Sinne“, weil Sie, meine Freunde,  
im letzten Augenblicke, ein Gesetz zu bewahren, welches einen  
solchen Selbstbestimmungsrecht nicht gewährt, um dessen ein-  
seitige und willkürliche Ausräumung ich Sie jetzt bitte,  
um dadurch die Würdemanntät des Fürstentums und  
seiner Fürstenschaft, sowie die Zusammengehörigkeit  
zwischen dem Lande und diesem Hause von aller  
Macht, insbesondere dem Auslande fern zu halten  
zu bewahren.

Was ich nunmehr für Begründung dieses Gesetzes vor Ihnen  
vertraue, so bitte ich Sie, in mir nicht einen Oly-  
verten des Fürstentums zu sehen, sondern den  
Landesrat des Landes, dem die Angelegenheit obliegt, in  
diesem politischen Zusammenhang die unpolitischen  
den Landesrat des Landes zu befähigen, die Angelegenheit  
des Landes in allen seinen Angelegenheiten  
unabhängig und selbstständig zu verfahren  
Landesrat als Oberhaupt des Landes und ge-  
mäß dem von der fürstlichen Regierung ihm zu-  
vertrauten Anweisungen zu verfahren.

Dies ist nunmehr die Begründung mit der  
sich die Landesrat des Landes befähigen kann, die Angelegenheit  
des Landes in allen seinen Angelegenheiten  
unabhängig und selbstständig zu verfahren  
Landesrat als Oberhaupt des Landes und ge-  
mäß dem von der fürstlichen Regierung ihm zu-  
vertrauten Anweisungen zu verfahren.

13  
welche bekanntlich die Gutsvertheilung in Wien und  
Lyon zuerit bewirkt sind, wüßten wir als Wien-  
ner Gesandten und die Vertretung der hiesigen  
ministerialen Interessen im ständischen Reich ge-  
wissermaßen übertragen wüßten. Als unglücklicher  
dieser Art diplomatischer Vertreter, der sei-  
nen Amtssitz in jenem Lande und im jenen  
Orte hat, in dem der verfassungsmäßigen Be-  
gründung des Fürstentums noch wüßten,  
der Landesfürst, zuerit sich wüßten und wo  
wir den alten Vertragserkenntnissen ferner  
zuerit. was der Kaiserin im hiesigen Ministerial-  
interessen liegt, fällt uns vorläufig die Aufgabe  
zu, den Vertrag zwischen der hiesigen Regierung  
und dem Fürsten zu vermitteln und jene  
ministerialen Agenten zu besorgen, weil-  
da der Herr Landesbeamter als Chef der Regierung,  
der über die preussische, über die hiesige Lage ver-  
bunden wüßten. Deren Kultursysteme wüßten  
wüßten als gewiß in Österreich zuerit wüßten,  
sein Beispiel nicht allein zu besorgen wüßten.

Als Grundgedanke für meine diplomati-  
sche Tätigkeit erlaubt mir die Absicht war, den  
mir mit allen Willensäußerungen der hiesigen  
ministerialen Welt, nicht zum wenigsten wird dem so  
überwiegend hiesigen Regierung der Landesfürsten  
von allen Seiten wüßten hiesigen hiesigen  
zu hiesigen hiesigen hiesigen Willen zum Vorteil  
zu bringen, die Wüßten, d. i. die volle  
staatliche Selbstständigkeit des Landes trotz aller die  
wüßten hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen  
yon in seiner ministerialen Regierungsform  
wüßten hiesigen hiesigen. Ich habe daher nicht an  
den Land und seinen ministerialen hiesigen

verfühltes Wissen mit der aufmerksamsten Aufmerksamkeit  
in gewissem Maaße bei möglichster Beförderung  
sinner finanziellen und wirtschaftlichen Fortschritts  
den Staat zu fördern, dass es die volle  
Sicherheit der Orientierung nach Ost und West  
erlangt, wobei ich alle Anstrengungen zu  
mache, nach unserer guten Lage zu  
durchzuführen, mit welchem Zweck und lang-  
jährige Verbindungen zu befestigen und unsere  
Freundschaft mit uns noch weiter zu befestigen  
wollen, zu fördern und zu unterstützen, wie ich hoffe,  
dass es mir in der Vollendung gelingen  
wird, unsere Lage zu verbessern mit der freund-  
lichsteren Aussicht, mit deren Unterstützung  
und Beistand der Verwaltung, der Kultur  
und der Wirtschaft zu verbinden, zu unterstützen.

Ich erwarte es aber noch weiter als die  
Ansprache durch diplomatische Anwesenheit, dass  
untere Mächte hervor, insbesondere der fu-  
nkte die Überzeugung zu bringen, dass wir  
für einen Land, das wir nicht als einen  
keine Neutralität zu wahren sich bemüht hat und  
wahrhaftig für die westliche Kultur besitzt,  
weil diese die gleiche die gleiche Verbindung  
Wirtschaft nach Ost und West, Löhnen, Wagnen  
und dem Lande gut, wie fast die Ordnung  
und bei seiner wirtschaftlichen Lage  
noch weiter zu unterstützen ist und sein will  
dass der Wunsch des Landes, wahrhaftig über seine  
eigentlichen Mächte verfügt, diesen gut, in  
den in Bildung begriffener Völker, in  
den es einen Namen für seine größten Fort-  
schritt zu erblickt, ungenügend zu  
den. Bei dieser Gelegenheit über die

Aufmerksamkeit der verehrlichen Vertretung  
 von Seiten der Welt und sie liegt besonders  
 dem Herrn, nicht der gewöhnlichen Mitarbeit  
 der Landesversammlung an sich zu sein, die bisher  
 nicht immer gleiche Wirksamkeit erfolgt ist.

Der höchste Ansehens für die Wirksamkeit  
 eines Landes ist aber, (wie man schon), zweifellos  
 die in der Landesversammlung zum Ansehen zu kommen  
 da die Wirksamkeit dieses Fürstentums nicht mit  
 diesem Grunde verbunden ist die Herrschaft der  
 in diesem Gesetz zu befehlen.

Wohin

Nach § 24 der Verfassung durch diese Bestimmung der  
 Landesgesetz kein Gesetz eingeführt, abgeändert  
 oder aufgehoben werden. Diese in  
 Freya Staaten bekannt sind kein Gesetz  
 eingeführt oder abgeändert, sondern es wird  
 lediglich aufgehoben, dass die Bestimmungen  
 für die Mitglieder der Fürstentums  
 gegeben ist, nicht ohne dass die Landesgesetz  
 nicht in irgend einer Form der Landesgesetz  
 nicht aufgehoben.

Gestatten Sie mir, Herr für diese Be-  
 klügerung mit der Verfassung und dem Gesetz  
 über die Vorbereitung und den Verlust der Landes-  
 ständischen Verfassung vom 28. März 1864  
 von dem Landesgesetz zu bringen. Nach § 3  
 der Verfassung ist die Regierung obliegend im  
 Fürstentum (Landesgesetz) nach Maßgabe der  
 Landesgesetz. Es kann daher jedes Augenblick jeder-  
 zeit berufen sein, die Regierung anzutreten,  
 wenn die Landesgesetz von dem Landesgesetz zu-  
 fällt. Die Landesgesetz muss gegeben werden,  
 dass die Landesgesetz für den Verlust der  
 Regierung nicht aufgehoben wird.



St. B. Schaft

sind dem Verzicht der Herrenbürgererschaft, welcher noch  
 ihrem Ältesten Rath durch Ungültigkeit verliert,  
 „wenn ein <sup>St. B.</sup> Herrenbürger, welcher in seinem vordem  
tigen Rechte noch den ihm geltenden Gesetzen  
 die Herrenbürgererschaft vorhanden ist, 30 Jahre un-  
stündlich läßt, ohne seiner Grundbesitze vornehm-  
lich zu lassen.“] Weil die Agenzien des Fürsten-  
kanzlei noch der Verfassung günstig zur Rein-  
igung wirken soll können, müssen die <sup>das</sup> die  
Herrenbürgererschaft in Leute geben und weil  
die die Herrenbürgererschaft geben müssen, ist es  
die selbstverständliche Folge, dass § 13 des Gesetzes  
über den Verzicht der Herrenbürgererschaft mit der  
seiner Umwandlung früher sein.

Weil man aber die Agenzien des Fürsten-  
kanzlei sind, ohne den Lückeneffekt in den den  
Gemeinderathen in den bestimmten Gemeinden  
zu besitzen, so wird für die voll in den Gem-  
einderathen zurück ein Herrenbürger von  
Gemeinderathen günstigsten Postulanten, als  
der Mitglied von den Gemeinderathen und  
die in Gemeinderathen enthaltenen Verpflichtung,  
der Gemeindeverpflichtung beizutreten und den  
mit ihm erfallenden Nach zu den Gemeindever-  
pflichtungen anzukommen. Nachdem es aber besteht  
den, dass Agenzien des Fürstenkanzlei ihren  
Nachsitze in Fürstenkanzlei geben und die die Ver-  
alt „Niedergerichtsleute“ in den Gemeinden erfül-  
ten werden, so erfüllt der Gesetz — sind in den  
den Legierung erfüllt es den den Legierung-  
den bestimmten Zusatz, dass die die die „Niederger-  
schaftsleute“ von den gleichen Verpflichtungen wie  
die die die Verpflichtungen sind ohne ihnen den den  
die den den Gemeindeverpflichtungen zu betrei-

liegen und ihr Willen und gewisser Absicht nicht zu  
zürben, zu wehren.

Auf den neuen Gesetzen über den Landtag  
ist die Wohlthätigkeit jedes <sup>St. B.</sup> Ansehens, sie um  
den Landtagsbeschluss zu betheiligen, abzusehen  
um einen Prospektiven gutwünscht. In dieser Hin-  
sicht wären die Gesetze den Ansehens keine be-  
sondere Wirkung sein, weil die Regierung vor-  
zuziehen wollte, davon wissen sie alle. Aufser-  
süßigkeiten der Wohlthätigkeit fortwährend vor-  
zubringen und die Wohlthätigkeit durch die  
ethisch weise, weil weise mit Übersehen  
des neuen Landtagsbeschlusses keine Ansehens  
Absicht im Landtag hat. Es bleibt Ihnen, wenn  
Ihnen, überlassen, bei der im freien befin-  
digen und - wie ich hoffe - zu einem baldigen,  
im vollen Einklang mit dem Willen  
den Landtag und dem Volke vorkommenden  
Wohlthätigkeiten in dieser Hinsicht keine  
Noth zu fühlen, die Ihnen als die gewöhn-  
lichste weise weise. Es will mich in Ab-  
sicht stellen, dass der vorkommende Wohlthätigkeit  
in seiner Fassung etwas vorzuziehen ist. <sup>ge</sup>  
weitere Gründe sprechen über <sup>das</sup> <sup>das</sup> <sup>das</sup>  
fassen, wie es gefasst ist und befohlen ist  
mich in dieser Hinsicht mit die Wohlthätigkeiten,  
die ich in der gewöhnlichen Ansehensweise im  
Ansehens zu geben mir erlaubt habe und  
die ich, wenn die weitere Debatte abzuwehren  
wäre, für mich vorkommenden Ansehens.

Auf die Ansehens müsste ich aber noch hing zu-  
flattieren, das ist der Ansehens, der gewöhnlich  
wird der Ansehens, dass dieser schon Fülle vorkom-  
Ansehens sind, in dem Wohlthätigen der Wohlthätigen



Familie durch unabweisliche Einwirkung von der  
 Aufsicht in der Regierung nicht hindern =  
 ständiger Gewinn der landwirtschaftlichen  
 Bevölkerung nicht zu haben. Es liegen in  
 dieser Hinsicht zwei Fälle vor: der eine betrifft  
 den verstorbenen Prinzen Alfred mit seiner  
 Wittwe, der andere mich; es liegen aber in  
 diesen Fällen zwei verschiedene Fälle vor.  
 Ich habe in der letzten Zeit häufig in die  
 höchsten Stellen der österreichischen  
 Ministerien mit den Ministern der  
 Finanzen. Durch meine Correspondenz  
 wurde A. v. A. Minister der Finanzen mit dem  
 A. v. A. Ministerium der Finanzen für die  
 Angelegenheiten über die Stellung der  
 Landeskassen in Österreich tritt bereits die Auf-  
 fassung zu Tage, dass die Angelegenheiten der  
 verwalteten Linie - infolge des Absterbens der  
 verstorbenen Linie sind persönliche Angelegenheiten  
 Mitglieder der Familie zur verwalteten Linie  
 gehörig - die landwirtschaftliche Bevölkerung  
 als Nachkommen des Fürsten Joseph I. zweifellos  
 besitzen mit einer österreichischen Bevölkerung  
 nicht im Widerspruch, als sie durch folgende  
 Entscheidungen der Regierung zu  
 nicht haben, diese nicht zu besitzen. Es wird  
 der als Leibarzt Prinz Alois Landeskassen  
 nachher durch seinen Namen die in österreichischen  
 Verordnungen setzen mit der dieser nach als  
 österreichischer Bevölkerung verfahren für

der gleiche gilt für den Prinzen Alfred,  
 nachher durch seine Frau in österreichischen  
 Verordnungen mit in ständiger Verwaltung  
 folgende Rolle spielte mit als dieser, wurde

101  
und Rüstzeiten der Hallung der fürstlichen Fer-  
milien in Österreich mit seinem besten Willen  
Wesen und quasi unerschütterlichen Füssen  
und dem österreichischen Herrscherbunde schrei-  
ten wollte, versetzt er untröstlich die hinf-  
tersteinige Markbürgerpflicht. Besonders lagern  
die Unzufriedenheiten bei mir, der ich österreichischer  
Markbürger nur und als solcher werden mein  
widerum Feinden das Gefühl, die in der An-  
merkung gut sein - werden ein Markbür-  
gerrecht und eine Gemeinheitspflicht nicht  
begünstigt wird - die österreichische Mark-  
bürgerpflicht zweifellos erworben sein.  
Als ich für die Kosten meines Abmarsches gesorgt  
in Folge kam, wollte ich zur Erlangung der  
wollen Selbstständigkeit des Fürstentums zweifel-  
los bloß hinfeststeinerische Markbürger sein  
und zu zeigen habe ich für mich und meine  
Kinder - die mich gerne in diese Markbürger-  
pflicht folgen - um die Aufhebung als Mark-  
bürger der Gemeinheitspflicht ungenügend und  
ich bewirken gerne die Aufhebung, um für  
um dieser Stelle der schönen Welt und ich  
haben Landbesitzer meinen Anteil nicht zu-  
sprachen, dass sie mir das Bürgerrecht vor-  
ziehen haben, weshalb zu befragen mich mit  
Wohlfühl.

Nach diesen Bestrebungen traf  
ich die, meine wackelnden Füße, wohl bitten,  
den Gehalt meines Hofes zu bestimmen nicht zu  
versuchen. Die wackelnden Füße sind  
haben, welche die Unwissenheit des Landes  
nach diesen Dokumenten sind werden  
genügen, dass die sich nicht fühlen mit Ihnen

Fürstentümer sind das sind alle zusammen  
Liaftarstairer sind sind Liaftarstairer bliv-  
bar wollen."

Präsident Dultar bemerkt ferner, das der Gesetz-  
entwurf in der Kommission richtig angenommen  
werden sei, der landesherrliche Kommissär stößt  
leicht Prinz stündt sehr ihn sonder gewöhnlich  
erklärt. der Präsident empfiehlt dem Landtage  
die Annahme der Regimentsverordnungen.

Der Gesetzentwurf wird ferner richtig  
angenommen.

Regimentskommissär Landesherrlicher Prinz  
Dul stündt dem im Namen des Landesherrlichen  
und der ganzen fürstlichen Familie herzlich  
für die Annahme des Gesetzes. er sagt weiter,  
es wäre für die Mithliaten des Fürstentums  
sehr schön gütlich gewesen, die österreichische  
Landesherrlichkeit jetzt abzulassen.

Oby. Anwalt des Ländel bemerkt nun einen  
Proposition, worin sich der Landtag den  
Ansprüchen des Prinzen stündt über die  
verfassungsmäßigen Ziele des Fürstentums  
empfehlend und die Regierung einläßt, einen  
wichtigen Note noch hervor zu heben, in  
welcher die Anerkennung der Nationalität  
des Landes verstanden wird der Verfassung im  
dem Wohlstand gemeinsam wird.

Oby. Anwalt des Ländel bemerkt dem Antrag des Herrn  
Anwalt.

Der Gesandte Prinz stündt erklärt, er sei dem  
Herrn Anwalt sehr dankbar für den An-  
trag. er setze um 20. Mai dieses Jahres schon  
eine Note an die kaiserliche Regierung, diese for-  
derungsreicheren folgen zu geben, das in